



Kleingartenverein „Heideröschen“ e. V.

Kleingartenverein „Heideröschen“ e. V. – An den Gärten 13 – 06774 Muldestausee/OT Schwemsal

Elektroordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Ordnung gilt für die gesamte Elektro-Anlage des Kleingartenvereins. Der Rechtsträger der Elektro-Anlage ist der Kleingartenverein „Heideröschen“ e. V.

Die Versorgung der Kleingartenanlage und Parzelle mit elektrischem Strom erfordert, dass die Elektroanschlüsse den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

Rechte und Pflichten gegenüber Dritten werden vom Vorstand des Vereins wahrgenommen. Zur Abwicklung der Geschäfte innerhalb und außerhalb des Vereins beruft der Vorstand einen Elektrobeauftragten (Energiekommission). Der Elektrobeauftragte gibt anfallende Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an eine zugelassene Elektrofirma mit Schaltberechtigung in Auftrag.

Die Verantwortung des Vorstandes für die Elektro-Anlage endet am Verteilerkasten.

Der Elektrozähler selbst

- ist ein für die Abrechnung zugelassenes und geprüfetes Gerät,
- wird zum Elektronetz gezählt, obwohl er Eigentum des Pächters ist,
- darf nur von einem schaltberechtigten Elektriker eingebaut bzw. gewechselt werden und
- ist durch eine sichtbare gelbe Prüfplakette mit Jahreszahl der Prüfung zu erkennen.

Einschließlich des Elektrozählers sind die Nutzer der Anschlüsse Eigentümer und verantwortlich für die vorschriftsmäßige Installation ihrer Abnehmeranlage, deren Sicherheit, Pflege und Wartung.

§ 2 Inbetriebnahme von neuen Elektro-Anschlüssen

Die Installationen von neuen Elektro-Anschlüssen wird im Auftrage des Vorstandes über den Elektrobeauftragten an eine für den Verein arbeitende Elektrofirma beauftragt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 3 Wiederinbetriebnahme stillgelegter Elektro-Anschlüsse

Die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Elektro-Anschlüsse bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Wiederinbetriebnahme wird über den Elektrobeauftragten an eine für den Verein arbeitende Elektrofirma beauftragt. Die Kosten trägt der Pächter. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist beim Vorstand zu hinterlegen.

§ 4 Wartung und Reparaturen der Hauptverteilungs- und Abnehmeranlage

Wartungs- und Reparaturarbeiten der Hauptverteilungsanlage sowie Schaltungen dürfen nur unter Anleitung eines befugten Fachmannes oder durch diesen selbst erfolgen.

Die Mitglieder der Energiekommission werden berechtigt, wenn Gefahr in Verzug ist, auch ohne vorherige Information des Vorstandes Einkäufe im Wert bis zu 100,00 € zu erledigen. Über diese ist der Kassierer unbedingt zu informieren und an ihn hat die Abrechnung mit Quittungsübergabe zu erfolgen.

Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Abnehmeranlage unterliegen der Kompetenz des Nutzers, müssen aber den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Kosten trägt der Pächter.

§ 5 Haftung für verursachte Schäden

Schäden an der Elektro-Anlage sind grundsätzlich an den Vorstand oder Elektrobeauftragten zu melden.

Für alle Schäden, die an der Elektro-Anlage oder durch die Elektro-Anlage entstehen, haftet der Verursacher. Die Art des Schadensersatzes muss dem tatsächlichen, unmittelbaren Schaden entsprechen. Eine Haftpflichtversicherung ist deshalb anzuraten.

§ 6 Kontrollen

Plomben- und Anlagenkontrollen werden nicht angekündigt. Den Kontrolleuren (Vorstand oder vom Vorstand Beauftragte) ist ungehindert Zutritt bis zum Zählerausgang zu gewähren. Die Kontrollen sollen helfen Unregelmäßigkeiten frühzeitig zu erkennen. Unregelmäßigkeiten und Differenzen entstehen z. B. durch verschlissene, defekte oder manipulierte Unterzähler.

Der Elektrozähler wird in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Phase überprüft. Die letzte Überprüfung darf zurzeit nicht länger als 30 Jahre zurückliegen und muss durch einen Zählerwechsel reguliert werden.

Die Überprüfungszeit legt die Mitgliederversammlung ab dem Gartenjahr 2010 auf 10 Jahre fest.

§ 7 Finanzen

Die verbrauchte Elektroenergie wird entsprechend den gültigen Tarifen bezahlt. Die Ablesung der Elektro-Zählerstände wird rechtzeitig angekündigt.

Grundlage der Abrechnung an die Nutzer sind die geltenden Preise, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Kosten trägt im jeweiligen Verantwortungsbereich bei Instandsetzung bis Verteilerkasten der Verein danach der Pächter.

§ 8 Sanktionen

Ein ungenehmigter Anschluss einer Abnehmeranlage an die Vereinsanlage sowie das grobfahrlässige oder vorsätzliche Verursachen von Schäden an der Elektro-Anlage zieht einen Ausschluss aus dem Kreis der Elektro-Nutzer nach sich. Über die Dauer entscheidet der Vorstand.

Abnehmeranlagen mit veralteten Zählern oder anderen offensichtlichen Mängeln werden bis zu deren Beseitigung gesperrt.

Bei nicht termingerechter Zahlung des Energieverbrauches wird der betreffende Anschluss bis zur Bezahlung der offenen Beträge gesperrt. Erst nach Begleichung der Zahlungsschuld erfolgt die Wiederschaltung.

§ 9 Ausschreibung von Leistungen

Bei der Beauftragung von Elektrofirmen ist die Höhe der anfallenden Kosten zu beachten.

Die Mitglieder der Energiekommission sind berechtigt bzw. verpflichtet, bei einem Gesamtvolumen über 500,00 € mindestens 3 Angebote über die zu erbringenden Leistung einzuholen.

Bis 500,00 € ist vorzugsweise eine vom Vorstand benannte Firma zu beauftragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in ihrer aktuellen Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.2010 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung vorgenommen werden

Schwemsal, den 10.04.2010

Unterschrift:


.....
Thomas Lange
Vorsitzender


.....
Monika Stahr
Stellvertreterin